



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 158. S. Vitifreyen Höfe

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

wette (Heergeräthe), bestehend in einem Pferde mit Sattel und Zeug ^{b)}, zu entrichten.

Ferner die beyden Freyhöfe zu Verlinghausen, der Korbachische Hof zu Humfeld, der ehemalige Krusische jetzt Nagelsche Hof zu Kohlstädt, und etwa auch das Gut Brockschmidt im Amte Schötmar.

Verschiedene haben die Befreyung von der Lieferung des Sattelpferdes erhalten, als der Hof Eckentrup und der von Wredische Hof zu Obernhausen. Bey andern ist aber darüber Streit entstanden und solcher unentschieden geblieben, als bey dem ehemaligen Schwarzmeyerschen Hofe zu Desterholz.

§. 158. Noch gehören hierher die sogenannten St. Vitisfreyen in der Bogtey Lage. Sie entrichten an das adeliche Gut Iggenhausen einen zu bedingenden Weinkauf, an das ehemalige Stift Corvey auf Vitusstag aber eine gewisse Anzahl Eyer und einen Schilling, auch in dem Falle, wenn der Colon. stirbt, an dieses Stift den hinterlassenen besten Rock.

£ 4

Dies

b) Siehe Möser in seiner Geschichte des ehemaligen Hochstifts Osnabrück I Abschn. S. 37.

„Es giebt jetzt in unserm Stifte noch mehrere Arten von freyen Leuten, worunter die sogenannten Hausgenossen die ersten seyn mögen, welche anderwärts Hofhörige oder auch Hubes- oder Klotzleute genannt werden. In ihren Rollen oder Hofrechten wird eines Heergewettes mit Sattel und Zaum, imgleichen der Sporn und Stiefeln mit allem übrigen Feldgeräthe gedacht.“

Dieser wird wirklich abgeliefert und nicht bezahlt, gewöhnlich aber von jenem einem Armen in dem Stifte Corvey geschenkt. Die hohe Landesherzschafft erhält den Weinkaufsurkund.

Von solchen St. Vitisfreyen giebt es viele in den Bauerschaften Hagen, Pottenhausen und Waddenhausen, und der, an das gedachte adeliche Gut von denselben zu prästirende, Weinkauf gehört (wie ich glaube) mit zu den Lehns-Revenüen, womit die Besizer dieses Guts von obigem Stifte beliehen sind.

6. Capitel.

§. 159. Ehe ich nun von den übrigen Untertanen weiter rede, die nur zur Bezahlung der sogenannten Urkunden verpflichtet sind, will ich von diesen zuvörderst einige Nachricht geben.

Aus der Rentkammer ergienge am 2. März 1763 an den Amtmann Detering zu Schötmar folgende, den Gegenstand ganz aufklärende, Resolution:

„Daß, da vermöge Landtagschlusses von 1651 §. 9. festgestellet worden:

Sintemalen wegen der Urkund- und Ufzugsgelder viele Klagen vor und nach eingekommen seyn, so ist doch dieses mit den Ständen also abgehandelt und verglichen worden, daß hinführo von dem Amtsmeyer 2 Rthl., von dem Meyer 1 Rthl., Halbspänner $\frac{1}{2}$ Rthl., Rötter einen Ortsthaler (9 mgr.), von den Häuslingen aber nichts genommen, und sie allerseits mit einem Mehreren ganz und zumahl